Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Software- und Beratungsverträge der DACHSER SE

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die DACHSER SE und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften – nachfolgend DACHSER genannt – werden ihre Leistungen ausschließlich nach dem bei Vertragsschluss gültigen Stand der Technik erbringen. Eine über die vereinbarte Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet DACHSER nicht.

1.2 Die Einzelheiten der zu erbringenden Leistung werden im gesondert abgeschlossenen Software- bzw. Beratungsvertrag vereinbart.

1.3 Die vertragliche Leistung seitens DACHSER beinhaltet vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung die Beratung des Kunden bzw. die Programmierung der Schnittstellen zwischen beiden Systemen. Gesondert angeforderte Leistungen wie Einweisung und Schulung sind mangels anderweitiger Vereinbarung nicht im Leistungsumfang enthalten, können dem Kunden jedoch mit gesonderter Berechnung angeboten werden.

2. Angebotsbedingungen

2.1 Für die Leistungen von DACHSER gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DACHSER.

2.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt.

2.3 Spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden anerkannt.

2.4 Soweit Software- bzw. Beratungsverträge von DACHSER Bestimmungen beinhalten, die von den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.

3. Durchführung, Mitwirkung des Kunden

3.1 Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der DACHSER kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. DACHSER ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. DACHSER benennt seinerseits einen Projekt-Verantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

3.2 Damit DACHSER verbindliche Fristen und Termine einhalten kann, ist DACHSER auf die Unterstützung des Kunden angewiesen. Der Kunde verpflichtet sich deswegen, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten von DACHSER nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern DACHSER beim Kunden tätig wird, schafft der Kunde dafür als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht.

3.3 Der Kunde wird alle auftretenden Fragen seitens DACHSER über sein Unternehmen rechtzeitig, vollständig und zutreffend beantworten. In diesem Rahmen wird der Kunde auch ungefragt über solche Umstände informieren, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch DACHSER von Bedeutung sein können.

3.4 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungsleistung nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungsleistung in Verzug, kann DACHSER eine angemessene Entschädigung verlangen. DACHSER kann dem Kunden ferner eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der Mitwirkungsleistung mit der Erklärung setzen, dass DACHSER den Vertrag kündige, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.

3.5 Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet DACHSER die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des Kunden bestehen insoweit nicht, jedoch wird DACHSER stets bemüht sein, Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.

3.6 DACHSER wird den Kunden über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden. DACHSER wird den Kunden rechtzeitig unter Angabe der Gründe auf eine drohende Überschreitung des Fertigstellungstermins hinweisen.

3.7 Soweit eine Ursache, die DACHSER nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann DACHSER eine angemessene Verschiebung des Termins sowie gegebenenfalls eine angemessene Wiederanlauffrist verlangen.

4. Eigentumsrechte, Nutzungsrechte

4.1 Eine Übertragung von Eigentumsrechten an den betroffenen und zu bearbeitenden Softwarekomponenten ist mit der Ausführung des Vertrags nicht verbunden.

4.2 Eine Übertragung von Nutzungsrechten an Softwarekomponenten ist mit der Ausführung des Software- und Beratungsvertrags nicht verbunden.

4.3 Im Einzelfall kann vertraglich die Übertragung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts auf den Kunden mittels schriftlicher gesonderter Vereinbarung vereinbart werden.

5. Vergütung

5.1 Die Vergütung für die seitens DACHSER erbrachten Leistungen wird ausdrücklich und gesondert im Vertrag geregelt.

5.2 Die zur Vergütung zugrunde gelegte Arbeitszeit von DACHSER umfasst auch die tatsächlich aufgewendete Zeit der An- und Abreise. Reisekosten und erforderliche Spesen für Reisen, die im Auftrag des Kunden ausgeführt werden, werden in

der entstandenen Höhe dem Kunden belastet. Das gleiche gilt für Kosten, die durch vom Kunden geforderte Ortswechsel erforderlich werden.

5.3 Die Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.4 Im Falle der Kündigung des Software- bzw. Beratungsvertrags oder einzelner im Vertrag definierter Vertragsteile wird die Vergütung für alle erbrachten, aber noch nicht abgerechneten Leistungen sofort fällig.

6. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

6.1 Soweit der für das Projekt vorgesehene Mitarbeiter von DACHSER - bei Vertragsschluss unvorhersehbar – ausfällt, ist DACHSER mit Einverständnis des Kunden berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag den Mitarbeiter gegen eine entsprechende qualifizierte Ersatzperson auszuwechseln. DACHSER ist wahlweise berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

6.2 Soweit DACHSER durch 6.1 oder den Eintritt höherer Gewalt oder anderer bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Ereignisse an der Erbringung der vereinbarten Leistung vorübergehend ganz oder teilweise verhindert ist, ist sie von ihren Vertragspflichten befreit.

6.3 Soweit Verzögerungen durch 6.1 oder 6.2 für den Kunden unzumutbar werden, kann er DACHSER eine angemessene Frist zur Fortsetzung der vertragsgemäßen Tätigkeit setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen. Der Vergütungsanspruch von DACHSER für bereits erbrachte Leistungen bleibt hiervon unberührt.

6.4 Soweit die Leistungshindernisse von DACHSER zu vertreten sind, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 7.

7. Haftung

7.1 DACHSER haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg auf Grund der Beratungsleistungen und empfohlenen Maßnahmen.

7.2 DACHSER haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden sowie entgangenem Gewinn.

7.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gesetzlich nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird oder ausdrücklich schriftlich eine Garantie eingegangen wird, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. DACHSER haftet bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Sachschaden begrenzt auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art vorhersehbaren Schaden.

7.4 Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

7.5 Der Kunde verpflichtet sich, vor Installationen, Reparaturen, Hardwareänderungen etc. seine Daten vorab zu sichern.

7.6 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

7.7 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten nach gesetzlichem Verjährungsbeginn.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung; Kündigung

8.1 DACHSER räumt dem Kunden das Recht ein, das Vertragsverhältnis , soweit es sich ausschließlich auf die Leistung „Beratung“ bezieht, vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht.

8.2 Die Kündigung lässt die vereinbarte Verschwiegenheitspflicht und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.

8.3 Im Fall der Kündigung nach 8.1 zahlt der Kunde für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen von DACHSER das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen nach den vereinbarten Berechnungssätzen.

8.4 Die Punkte 8.1 bis 8.3 sind auf den Fall der vorzeitigen Kündigung durch DACHSER entsprechend anzuwenden.

9. Geheimhaltung

DACHSER und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

10. Datenschutz

DACHSER erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten DACHSER Niederlassung und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO). DACHSER ist kein Auftragsverarbeiter im Sinne des BDSG oder der DS-GVO. Soweit DACHSER von KUNDEN personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen verwendet, es sei denn im Rahmen einer gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen der Erfüllung der Leistungserbringung kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften von DACHSER, Behörden, Zoll) erforderlich sein.
Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den "Informationen gemäß DS-GVO" geregelt. KUNDE bestätigt die "Informationen gemäß DS-GVO" von DACHSER erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.dachser.com eingesehen werden.

KUNDE erbringt seine Leistungen im Rahmen des Vertrages ebenfalls in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten DACHSER Niederlassung und der DS-GVO. Insbesondere stellt

KUNDE sicher, dass die von ihm an DACHSER übermittelten personenbezogenen Daten durch DACHSER im oben beschrieben Umfang und dem dort geregelten Sinn und Zweck verwendet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben worden sind. DACHSER kann sich daher auf die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten ohne weitere Prüfung seitens DACHSER im oben beschrieben Umfang verlassen. KUNDE stellt DACHSER von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritten im Zusammenhang mit einer Nutzung der Daten im oben beschriebenen Umfang frei - insbesondere von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund in- oder ausländischer Datenschutzgesetze oder DS-GVO sowie sonstigen Ansprüchen der Aufsichtsbehörden.

11. Ergänzende Mitwirkungsleistung des Kunden

11.1 Soweit DACHSER Programmierleistungen schuldet versichert der Kunde DACHSER, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Materialien frei benutzt und bearbeitet werden können. Der Kunde versichert insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt.
11.2 Der Kunde stellt DACHSER von möglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien erhoben werden.

12. Abnahme bei Programmierleistungen

12.1 Mit der Abnahme erklärt der Kunde gegenüber DACHSER, dass die von DACHSER eingeführte Programmierung der Leistungsbeschreibung entspricht.
12.2 Eine Nutzung des Programms durch den Kunden gilt als Abnahme.
12.3 Eine Teilabnahme ist nicht zulässig.
12.4 Wird die Abnahme verweigert, beginnt nach erneuter Bereitstellung zur Abnahme eine angemessene Abnahmefrist von längstens zwei Wochen zu laufen.

13. Gewährleistung bei Programmierleistungen

13.1 DACHSER gewährleistet, dass die erfolgte Programmierung der Leistungsbeschreibung entspricht.
13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
13.3 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist DACHSER berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
13.4 Zunächst ist DACHSER Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
13.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Ansprüche geltend machen.
13.6 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn das Programm nicht gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird.
13.7 Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
13.8 Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Kunden beigestellten Gegenstände und Materialien.

14. Sonstiges

14.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – insb. sämtliche Anforderungen in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie gegen Korruption, Betrug und sonstige kriminelle Handlungen – einzuhalten. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang die Inhalte des „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ zur Kenntnis genommen und versichert ausdrücklich, die darin beinhalteten Grundprinzipien uneingeschränkt zu respektieren sowie seine Leistungserbringung vollinhaltlich daran zu orientieren und sämtlich Mitarbeiter bzw. sonstige von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte darauf zu verpflichten. Der „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ ist jederzeit einsehbar unter https://www.dachser.de/de/compliance-1122 oder kann auf Anfrage von DACHSER zur Verfügung gestellt werden.
DACHSER weist zudem ausdrücklich auf die Pflicht des Kunden zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und damit zur Beachtung der Vorschriften innerhalb seiner Lieferketten im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz hin. Von etwaigen Schäden, die DACHSER aus der Nichteinhaltung einzuhaltender Vorschriften wie z.B. der gebotenen Sorgfalt in der Lieferkette durch den Kunden entstehen, hat ihn dieser vollumfänglich auf erstes Verlangen freizustellen.

14.2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit oder die Lücke bedacht hätten.

14.3. Gerichtsstand ist Kempten / Allgäu.
14.4. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
14.5. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform